

Thüringer Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation  
Flurbereinigungsbereich Meiningen  
Frankental 1  
98617 Meiningen  
Flurbereinigungsverfahren Buttlar  
Az. 3-2-0250

Meiningen, 22.04.2021

### **Bekanntmachung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben, dass für den im o.g. Flurbereinigungsverfahren beabsichtigten Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auf Grundlage der 5. Änderung des Wege- und Gewässerplans (§ 41 Flurbereinigungs-gesetz) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen wurde.

Es wird eingeschätzt, dass alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden, so dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit besteht keine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) gem. §§ 6 bis 14 UVPG.

Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus den folgenden Gründen:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 1.177 ha und umfasst überwiegend landwirtschaftliche sowie forstwirtschaftliche Nutzflächen sowie die Ortslage Wenigentaft. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau) beträgt rd. 2,44 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 1,06 ha (Biotopentwicklung, Gewässerrenaturierung). Zusätzlich wird der Flächenerwerb zur Ausweisung von Gewässerentwicklungskorridoren unterstützt (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).

Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).

Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch bituminöse Befestigung von Schotterwegen (ca. 570 lfdm.), Neubau oder Befestigung

vorhandener Erdwege mit Betonplattenspurbahn (ca. 80 lfdm.) bzw. Schotter (ca. 2.580 lfdm.) sowie Neuanlage unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 600 lfdm.) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen (Festsetzung von Bauzeitfenstern) und Kompensationsmaßnahmen (Neuanlage und Renaturierung von Gewässern und Entwicklung von Gewässerrandstreifen, Etablierung von Baumreihen und Intensivgrünland (insg. ca. 1,06 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG).

Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG):

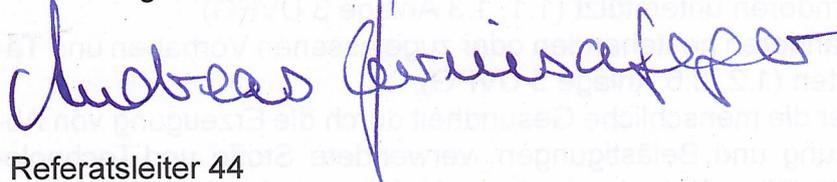
- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete FFH „Hubenberg-Michelsberg-Auwäldchen“, FFH „Standorfsberg-Bückenberg“, FFH „Ulster“ und SPA „Thüringische Rhön“
- 2.3.3 Nationales Naturmonument „Grünes Band Thüringen“
- 2.3.4 Biosphärenreservat „Rhön“ (Pflege- und Entwicklungszone) und Landschaftsschutzgebiet „Thüringische Rhön“
- 2.3.7 Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 ThürNatG gesetzlich geschützte Biotope (Trocken-/Halbtrockenrasen, Bergwiese, Staudenflur, Brache, Ruderalflur frischer Standorte, Streuobstbestand, naturnaher Bach)
- 2.3.8 Überschwemmungsgebiet „Ulster“

Die im Gebiet vorhandenen Schutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotop oder sonstigen Schutzobjekte werden nicht verändert, zerstört oder erheblich beeinträchtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die vollständigen Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Meiningen, Frankental 1 in 98617 Meiningen zugänglich.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (<https://tlbg.thueringen.de/flurbereinigung>) eingesehen werden.

Im Auftrag



Referatsleiter 44